

G e s e t z

betreffend

die Volksschule.

(Vom 11. Juni 1899.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Volksschule des Kantons Zürich umfasst folgende Abteilungen:

- a) Die Primarschule;
- b) die Sekundarschule.

§ 2. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 3. Es dürfen im Kanton keine öffentlichen Schulen bestehen, welche auf dem Grundsätze konfessioneller Trennung beruhen.

§ 4. Für die Organisation des Schulwesens der Stadt Zürich bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Primarschule.

1. Schulkreise und Schulgemeinden.

§ 5. Die Schulkreise, welche in der Regel mit den Kirchgemeinden zusammenfallen (Art. 47 der Staatsverfassung), bestehen aus einer oder mehreren Schulgemeinden.

Da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, ist jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen (§ 12 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen vom 27. Juni 1875).

§ 6. Für die Versammlungen der Schulkreise und Schulgemeinden gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen.

§ 7. Jede Schulgemeinde soll ihr eigenes Schulhaus haben. Der Erziehungsrat ist ermächtigt, unter ausserordentlichen Verhältnissen Ausnahmen zu gestatten.

§ 8. Ueber Benutzung der für den Unterricht bestimmten Lokalitäten eines Schulhauses zu andern als Unterrichtszwecken entscheidet die Schulpflege.

§ 9. Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Erstellung, Einrichtung, Instandhaltung und Reinigung, sowie über die Benutzung der Schullokalitäten.

2. Schulpflicht und Schulzeit.

§ 10. Alle im Kanton wohnenden Kinder, welche bis Ende April eines Jahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, sollen auf den Anfang des Courses desselben Jahres in die Volksschule eintreten.

Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen nicht aufgenommen werden.

Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

§ 11. Kinder, welche wegen Schwachsinnnes oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses von der Schule ausgeschlossen werden. Soweit möglich, hat für solche Kinder eine besondere Fürsorge einzutreten (§ 81).

§ 12. Wenn schulpflichtige Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Schule besuchen oder Privatunterricht geniessen, so haben die Eltern oder Vormünder der Schulpflege hievon Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeigepflicht liegt den Vorständen der Privatschulen ob.

Die Schulpflege hat sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass schulpflichtige Kinder, welche die öffentlichen Schulen nicht besuchen, einen den Leistungen der Primarschule entsprechenden Unterricht erhalten.

§ 13. Alljährlich mit Anfang Mai beginnt ein neuer Schulkurs und findet die regelmässige Aufnahme der neuen Schüler statt.

Vor der Eröffnung des Kurses hat der Zivilstandsbeamte der Schulpflege ein genaues Verzeichnis der schulpflichtig werdenden Kinder unter Angabe ihres Geburtstages und des Namens, Heimat- und Wohnortes der Eltern zuzustellen.

§ 14. Die Schulpflicht dauert acht Jahre und zwar bis zum Schlusse desjenigen Schuljahres, in welchem der Schüler das 14. Altersjahr zurückgelegt hat.

Durch Beschluss der Schulgemeinde kann im Sommerhalbjahr der wöchentliche Unterricht in der siebenten und achten Klasse auf acht Stunden, die auf zwei Vormittage zu verlegen sind, beschränkt werden (§ 20). In diesem Falle soll das Winterhalbjahr mindestens 23 Wochen umfassen.

§ 15. Die Primarschule ist entsprechend den Altersjährgängen in acht Klassen eingeteilt.

§ 16. In der Regel dürfen nicht mehr als sechs Klassen gleichzeitig unterrichtet werden.

§ 17. Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei Jahren auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.

Eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, erhält gleichwol den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbeseoldung.

§ 18. Bei Teilung einer Schule ist die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen.

Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abteilungen einer geteilten Schule steht den Gemeindeschulpflegern zu, wobei die Wünsche der bereits an-

gestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind. In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 19. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler

der ersten Klasse	15 bis 20 Stunden		
» zweiten Klasse	18 » 22	»	
» dritten Klasse	20 » 24	»	
» vierten, fünften, sechsten Klasse je	24 » 30	»	
» siebenten und achten Klasse je	27 » 33	»	

§ 20. Für diejenigen Schulen, in welchen die siebente und achte Klasse im Sommerhalbjahr wöchentlich nur acht Stunden Unterricht erhalten, ist der Turn- und Arbeitsschulunterricht in dieser Stundenzahl nicht inbegriffen.

§ 21. Auf den Samstag Nachmittag dürfen keine Schulstunden verlegt werden, ausgenommen Arbeitsschulstunden.

§ 22. Die Schulferien betragen jährlich neun Wochen, worin die Zeit zwischen dem Schlusse eines Jahreskurses und dem Beginne des folgenden inbegriffen ist. Die Verteilung auf die verschiedenen Zeiten steht der Schulpflege unter Anzeige an die Bezirksschulpflege zu; hiebei ist auf die örtlichen Bedürfnisse, z. B. auf die wichtigeren landwirtschaftlichen Arbeiten, Rücksicht zu nehmen.

3. Unterricht.

§ 23. Die Unterrichtsgegenstände der Primarschule sind:

Biblische Geschichte und Sittenlehre;

Deutsche Sprache;

Rechnen und Geometrie;

Naturkunde; Geographie und Geschichte, insbesondere des Vaterlandes;

Schreiben, Zeichnen und Gesang;

Turnen;

Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für Mädchen.

§ 24. Ein vom Erziehungsrat aufgestellter Lehrplan bestimmt für jede Klasse den Unterrichtsstoff und die auf die einzelnen Fächer zu verwendende Zeit.

Hiebei ist darauf zu achten, dass die Schüler eine gründliche Elementarbildung vor allem in Sprache und Rechnen und eine ausreichende Schreibfertigkeit, besonders in der deutschen Kurrentschrift, erhalten.

In den oberen Klassen sollen neben den allgemeinen Bildungszwecken die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

§ 25. Die Schulpflege stellt unter Mitwirkung der Lehrer den Stundenplan auf. Durch denselben ist zu bestimmen, in welcher Ordnung an jedem Tage und in jeder Schulstunde unterrichtet werden soll. Der Stundenplan unterliegt der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 36 wöchentlichen Schulstunden, die Turnstunden eingerechnet, verpflichtet werden.

§ 26. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können.

Betreffend den Besuch dieses Unterrichtes sind Art. 49 der Bundesverfassung und Art. 63 der Staatsverfassung massgebend.

§ 27. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird im 7. und 8. Schuljahre in der Regel durch den Geistlichen der betreffenden Kirchgemeinde erteilt.

Wenn eine Kirchgemeinde mehrere Schulen umfasst, so kann der Unterricht auf verschiedene Wochentage verlegt, oder es können die Schüler von nicht zu entfernt auseinander liegenden Schulen zusammengezogen werden.

Wo wegen der Zahl der Schulen diese Anordnung nicht möglich ist, kann dieser Unterricht gegen angemessene Ent-

schädigung von dem Geistlichen einer benachbarten Gemeinde oder einem Lehrer erteilt werden. Derartige Schlussnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege.

Durch Zusammenziehung mehrerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte darf die übrige Unterrichtszeit nicht verkürzt werden.

§ 28. Der Lehrplan und die Lehrmittel für den Unterricht der 7. und 8. Klasse in biblischer Geschichte und Sittenlehre sind vor deren endgültiger Einführung dem Kirchenrate zur Begutachtung vorzulegen.

§ 29. Die Schulpflegen haben den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den schulfreien Stunden die nötigen Schulklokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

In Rekursfällen entscheidet endgültig der Regierungsrat.

§ 30. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, für die Beschaffung von Turnplätzen mit den erforderlichen Turngerätschaften zu sorgen.

§ 31. Der Turnunterricht für die Knaben soll den eidgenössischen Vorschriften entsprechen.

§ 32. Die Schulgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates an den obern Klassen der Primarschule Unterricht in Handarbeit für Knaben einrichten. Der Besuch dieses Unterrichtes ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten wird ein Staatsbeitrag verabreicht.

4. Handarbeitsunterricht für Mädchen.

§ 33. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen hat den Zweck, den Schülerinnen im Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke Anleitung zu geben und sie an Ordnung, Reinlichkeit und häuslicher Sinn zu gewöhnen.

Dieser Unterricht umfasst die fünf Jahreskurse von der vierten bis und mit der achten Klasse der Volksschule. Er ist obligatorisch.

Die Schulgemeinden können den obligatorischen Arbeitschulunterricht schon mit der dritten Klasse beginnen lassen.

§ 34. In der vierten bis achten Klasse wird der Arbeitsunterricht wöchentlich in vier bis sechs, in der dritten Klasse in höchstens vier Stunden erteilt.

§ 35. Steigt die Zahl der Schülerinnen einer Arbeitsschule über 30 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vor auszusehen, so ist eine zweite Abteilung zu errichten.

Sinkt die Zahl unter 6 und ist eine mehrjährige Dauer dieses Zustandes vor auszusehen, so kann die Schule durch Beschluss des Erziehungsrates mit einer benachbarten vereinigt werden. Die Kosten der gemeinschaftlichen Schule werden alljährlich nach der Zahl der Schülerinnen auf die Schulgemeinden verteilt.

§ 36. Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege eine Frauenkommission gewählt. Dieser kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials.

Das obligatorische Arbeitsschulmaterial wird den Schülerinnen durch die Gemeinden unentgeltlich abgegeben.

§ 37. In jedem Bezirk werden von der Bezirksschulpflege eine oder mehrere Inspektorinnen bezeichnet. Dieselben haben jede Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der Bezirksschulpflege zu Handen der Schulpflege beziehungsweise der Frauenkommission Bericht zu erstatten.

Ueberdies ernennt der Erziehungsrat eine kantonale Inspektorin, welche die Schulen des Kantons je nach Bedürfnis zu besuchen und die Kurse für die Arbeitslehrerinnen zu leiten hat.

§ 38. Für die Ausbildung der Arbeitslehrerinnen richtet der Erziehungsrat von Zeit zu Zeit besondere Kurse ein, zu deren Beaufsichtigung er eine Frauenkommission bestellt.

Der Lehrplan wird durch den Erziehungsrat festgestellt.

§ 39. Am Schlusse eines solchen Courses findet eine Prüfung statt. Auf Grund derselben werden durch die Erziehungsdirektion Wahlfähigkeitszeugnisse erteilt. Auch Bewerberinnen, welche sich in Fachschulen oder auf anderem Wege ausgebildet haben, werden zur Prüfung zugelassen.

Das Nähere über die Fähigkeitsprüfungen der Arbeitslehrerinnen wird durch ein vom Erziehungsrat aufzustellendes Reglement festgesetzt.

§ 40. Die Wahl der Arbeitslehrerinnen erfolgt durch die Schulpflege nach Einholung eines unverbindlichen Vorschlages der Frauenkommission, und zwar provisorisch für ein Jahr oder definitiv auf sechs Jahre. Von dem Ergebnis der Wahl ist der Erziehungsdirektion Mitteilung zu machen.

Wählbar sind nur solche Arbeitslehrerinnen, welche im Besitze eines zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses sind.

Eine Arbeitslehrerin kann an mehreren Schulen betätigt werden.

§ 41. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerin beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens 40 Franken. Sie steigt nach je fünf Dienstjahren bis zum zwanzigsten Dienstjahre um fünf Franken für die wöchentliche Stunde.

Die Bestimmungen betreffend die Ruhegehälter der Lehrer finden auf die Arbeitslehrerinnen entsprechende Anwendung.

5. Lehrmittel.

§ 42. Die Lehrmittel der Volksschule werden, unter Vorbehalt der Bestimmung von § 28, vom Erziehungsrat bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt.

Der Erziehungsrat erklärt die zur Durchführung des Lehrplans notwendigen individuellen und soweit tunlich auch die allgemeinen Lehrmittel obligatorisch.

Für die obligatorischen Lehrmittel übernimmt, soweit möglich, der Staat selbst den Verlag.

Ueber die Erstellung neuer Lehrmittel wird in der Regel freie Konkurrenz eröffnet.

§ 43. Zur Begutachtung von Lehrmitteln, welche neu eingeführt oder neu aufgelegt werden sollen, bezeichnet der Erziehungsrat jeweilen eine Kommission von Sachverständigen.

Neue Lehrmittel sollen erst nach dreijährigem probeweisem Gebrauche und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft endgültig eingeführt werden.

§ 44. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben.

6. Schulordnung.

§ 45. Am Ende des Schulkurses findet an jeder Schule in Anwesenheit der Schulpflege und unter Aufsicht und Leitung eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege eine öffentliche Prüfung statt.

§ 46. Ueber die Beförderung der Schüler entscheidet die Schulpflege auf den Vorschlag des Lehrers.

Schüler, welche dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, können auf den Vorschlag des Lehrers am Schlusse des Schuljahres in der gleichen Klasse zurückbehalten, ausnahmsweise auch im Laufe des Jahres in eine untere Klasse versetzt werden.

Ein Schüler darf nicht länger als zwei Jahre in derselben Klasse behalten werden.

Schüler, welche wegen ungenügender Fortschritte zurückversetzt wurden, sind nach neunjährigem Schulbesuch auf Verlangen zu entlassen.

§ 47. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und ununterbrochenen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

Die Namen der neu einziehenden schulpflichtigen Kinder sind durch die Gemeindratskanzleien den Schulpflegern unverweilt zur Kenntnis zu bringen.

§ 48. Die Schulbehörden und Lehrer haben darüber zu wachen, dass die Schüler nicht durch anderweitige Arbeiten in oder ausser dem Hause übermässig angestrengt und dass sie nicht in ungebührlicher Weise vernachlässigt werden. Wenn Mahnungen fruchtlos bleiben, so ist das Einschreiten der Vormundschaftsbehörden nach Massgabe des privatrechtlichen Gesetzbuches zu veranlassen.

§ 49. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege mit Busse bis auf 15 Franken zu bestrafen.

In schweren Fällen soll Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen.

§ 50. Die Schulpflege hat die Vormundschaftsbehörde gemäss den Vorschriften des privatrechtlichen Gesetzbuches zum Einschreiten zu veranlassen mit Bezug auf Kinder, welche verwahrlost sind oder sich in sittlicher Beziehung vergangen haben. Solche Kinder können von den Vormundschaftsbehörden in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie untergebracht werden. Die Kosten werden von den Eltern des Kindes, beziehungsweise aus dessen Vermögen bezahlt, im Falle des Unvermögens vom Staate getragen unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die unterstützungspflichtige Gemeinde.

In dringlichen Fällen wird die Schulpflege vorläufig von sich aus das Nötige anordnen.

§ 51. An die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden Staatsbeiträge verabreicht. In gleicher Weise kann der Staat die Verbringung schwächerer Schulkinder in Ferienkolonien unterstützen.

§ 52. Der Regierungsrat wird zeitweise ärztliche Untersuchungen der gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und

des Gesundheitszustandes der Schulkinder anordnen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 53. Der Erziehungsrat wird über Zucht und Ordnung in den Schulen, über Einhaltung der gesetzlichen Stundenzahl und des richtigen Masses der häuslichen Aufgaben, sowie über das Absenzenwesen Vorschriften erlassen.

Er bestimmt, inwieweit diese Vorschriften auch für Privatschulen Gültigkeit haben.

Dritter Abschnitt.

Sekundarschule.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 54. Die Sekundarschule hat den Zweck, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen und weiter zu entwickeln, und dadurch zugleich den Uebertritt der Schüler an höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

§ 55. Die Sekundarschule schliesst an die sechste Klasse der Primarschule an und umfasst drei Jahreskurse.

Die Errichtung weiterer Jahreskurse mit erweitertem Lehrplan kann von dem Schulkreise unter Genehmigung des Erziehungsrates beschlosssn werden. Der Staat beteiligt sich an den daraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrage. Bei dessen Zumessung ist besonders auch der Besuch von Schülern aus andern Sekundarschulkreisen zu berücksichtigen.

§ 56. Die Schülerzahl soll für eine Lehrstelle 35 nicht übersteigen; wird diese Zahl während drei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so ist ein weiterer Lehrer anzustellen.

§ 57. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 35 wöchentlichen Unterrichtsstunden angehalten werden.

Die Teilung des Unterrichtes unter zwei oder mehrere Lehrer und die Uebertragung einzelner Unterrichtsfächer an geprüfte Fachlehrer werden durch die Sekundarschulpflege mit Genehmigung der Bezirksschulpflege angeordnet, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind.

In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

§ 58. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Schullokale der Primarschulen (§§ 7, 8 und 9), den Schulbeginn (§ 13 Absatz 1), die Unterrichtszeit (§§ 21 und 22), den Unterrichts- und Stundenplan (§ 24 Absatz 1, § 25 Absatz 1), den Turnunterricht (§ 31) und die Schulordnung (§§ 45—53) finden auf die Sekundarschule entsprechende Anwendung.

§ 59. An bedürftige und würdige Schüler werden vom Staate und von den Sekundarschulkreisen Stipendien verabreicht. Hiebei sind besonders diejenigen Schüler zu berücksichtigen, welche vom Schulorte entfernt wohnen, und solche, welche die dritte Klasse besuchen.

2. Schulkreise.

§ 60. Der Kanton wird in Sekundarschulkreise eingeteilt. Die Umgrenzung der Kreise und die Bestimmung der Schulorte geschieht durch den Regierungsrat auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrates nach Entgegennahme der Wünsche und Anerbietungen der Beteiligten.

Die Befugnisse der Sekundarschulkreisgemeinden werden durch das Gesetz vom 19. Mai 1878 bestimmt.

§ 61. Die Errichtung neuer Sekundarschulen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Die Bewilligung darf nicht versagt werden, wenn der ökonomische Bestand der Schule gesichert ist und wenn wenigstens 15 Schüler für die nächsten drei Jahre in Aussicht stehen.

§ 62. Sinkt die Zahl der Schüler während fünf Jahren unter zehn, so kann eine solche Schule vom Regierungsrate aufgelöst werden. In diesem Falle sind gleichzeitig über die Zuteilung der Gemeinden des bisherigen Schulkreises, sowie über die Verwendung eines bestehenden Schulfondes die nöthigen Anordnungen zu treffen. Bei der Verfügung über den Schulfond ist Rücksicht auf eine allfällige Wiedereröffnung der Schule zu nehmen.

Die Aufhebung einer Lehrstelle soll in der Regel auf Ende der Amtsdauer des Lehrers stattfinden; wird hievon eine Ausnahme gemacht und findet der Lehrer nicht anderweitig im Schuldienste Verwendung, so ist ihm seitens des Staates und des Schulkreises bis Schluss der Amtsdauer die volle bisherige Besoldung auszurichten.

3. Ein- und Austritt der Schüler.

§ 63. Der Besuch der Sekundarschule steht allen im Schulkreise wohnenden Knaben und Mädchen frei, welche das Lehrziel der sechsten Primarschulklasse erreicht haben.

Für die Aufnahme von in anderen Schulkreisen wohnenden Schülern ist die Bewilligung der Sekundarschulpflege erforderlich. Vorbehalten bleibt § 55 Absatz 2.

§ 64. Die Aufnahme neuer Schüler erfolgt mit Beginn des Jahreskurses auf eine Probezeit von vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist stellt der Lehrer einen Antrag auf Aufnahme oder Abweisung an die Schulpflege, welche vor dem Entscheide eine Prüfung anordnen kann.

§ 65. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule erfolgt am Schlusse des Schuljahres.

Schüler, welche vor dem Schluss des zweiten Schuljahres austreten, sind bis zum Ablaufe ihrer obligatorischen Schulzeit zum Besuche der entsprechenden Primarschulklasse verpflichtet.

§ 66. Schüler, welche sich beharrlichen Unfleiss oder ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, können durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden.

4. Unterricht und Lehrmittel.

§ 67. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschule sind:

- Biblische Geschichte und Sittenlehre;
- Deutsche und französische Sprache;
- Arithmetik; Grundbegriffe der Rechnungsstellung und der Buchführung;

Geometrie mit Messen und Zeichnen;
Naturkunde;
Geschichte;
Geographie;
Schönschreiben, Zeichnen, Gesang;
Turnen;
Handarbeitsunterricht und Haushaltungskunde für
Mädchen.

§ 68. Der Besuch der sämtlichen Fächer, mit Ausnahme des Unterrichtes in biblischer Geschichte und Sittenlehre, ist für die Schüler obligatorisch. Die Sekundarschulpflege kann jedoch aus besonderen Gründen von einzelnen Fächern befreien.

§ 69. Die wöchentliche Unterrichtszeit darf für die obligatorischen Fächer der Schüler der ersten und zweiten Klasse nicht mehr als 34 Stunden betragen.

§ 70. Der Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede der zürcherischen Geistlichkeit erteilt. Lehrplan und Lehrmittel werden vom Erziehungsrate nach Einholung eines Gutachtens des Kirchenrates festgestellt.

§ 71. Der Handarbeitsunterricht für Mädchen umfasst vier bis sechs wöchentliche Stunden. Zur Erleichterung der Teilnahme können die Mädchen auf Verlangen von höchstens vier Stunden Unterricht in anderen Fächern durch die Sekundarschulpflege befreit werden.

Wenn eine Sekundarschule weniger als sechs Mädchen zählt, so kann von der Errichtung einer besondern Arbeitsschule abgesehen werden, sofern durch Vereinbarung mit einer Primarschulgemeinde geeignete Vorsorge für Erteilung des Arbeitsunterrichtes getroffen wird.

§ 72. Durch Beschluss der Sekundarschulkreisgemeinde kann mit Genehmigung des Erziehungsrates Unterricht in Handarbeit für Knaben nötigenfalls gemeinsam mit Schülern

der Primarschule eingerichtet werden. Der Besuch ist freiwillig. An allfällige besondere Kosten dieses Unterrichtes wird ein Staatsbeitrag geleistet.

§ 73. Mit Bewilligung des Erziehungsrates kann der Unterricht in weiteren fremden, alten oder neuen Sprachen eingeführt werden, in neuen Sprachen jedoch erst in der dritten Klasse. Der Besuch ist freiwillig. Die Sekundarschulkasse erhält einen angemessenen Staatsbeitrag an die Kosten.

§ 74. Alle zur Durchführung des Lehrplanes nötigen Lehrmittel bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Erziehungsrates. Wenn ein Lehrmittel für die Sekundarschule im Staatsverlag erscheinen soll, so finden die Bestimmungen der §§ 42 und 43 Anwendung.

Die obligatorischen und die vom Erziehungsrat empfohlenen individuellen Lehrmittel sowie die Schulmaterialien werden durch die Sekundarschulkreisgemeinden angeschafft und unentgeltlich an die Schüler abgegeben.

Vierter Abschnitt.

Leistungen des Staates.

§ 75. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Ende werden durch den Regierungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung weiter erhöht, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1800 Franken für die Primar- und 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die

vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist.

§ 76. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet.

Die Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt die Verpflichtung, so lange an der betreffenden Schule zu bleiben.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre 200 Franken, im vierten bis sechsten Jahre 300 Franken, im siebenten bis neunten 400 Franken und für die Folgezeit je 500 Franken.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 77. Der Staat trägt zwei Drittel der gesetzlichen Besoldung der Arbeitslehrerinnen. Die Alterszulagen werden vierteljährlich vom Staate ausgerichtet.

§ 78. Wenn infolge eigener Krankheit von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten dieser Stellvertretung.

Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmässigen Wiederholungskurse im Schuldienst verhindert sind.

Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 30 Franken, auf der Stufe der Sekundarschule 35 Franken in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rappen für die Stunde.

§ 79. An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 0/0, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 0/0.

Der Regierungsrat wird über die Ausführung dieser Bestimmungen eine Verordnung erlassen.

§ 80. Der Regierungsrat kann die Vereinigung von Schulgemeinden durch Staatsbeiträge unterstützen.

§ 81. Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwach-sinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes einzelner Kinder verabreicht werden.

Fünfter Abschnitt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 82. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

§ 83. Auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 treten die 7. und 8. Primarschulklasse an Stelle der bisherigen 1. und 2. Ergänzungsschulklasse.

Die Ergänzungsschule und die Singschule werden auf Schluss des Schuljahres 1899/1900 aufgehoben.

§ 84. Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besonderen §§ 50—85, 98—103, 106—118 und 122 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, sowie § 1 Abs. 4—6 und §§ 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872.

§ 85. § 15 des Unterrichtsgesetzes wird, wie folgt, abgeändert:

Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege von mindestens neun Mitgliedern. Im übrigen bestimmt der Regierungsrat die Zahl der Mitglieder nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke.

§ 86. Die Schulgemeinden, welche von § 14 Absatz 2 Gebrauch machen wollen, haben bis spätestens 1. Januar 1900 hierüber Beschluss zu fassen.

§ 87. Der Erziehungsrat wird nach Möglichkeit darauf Rücksicht nehmen, dass die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte stehenden Lehrerinnen an den Arbeitsschulen der Vorteile des Gesetzes teilhaftig werden.

D e r K a n t o n s r a t ,

nach Kenntnisaufnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. Juni 1899, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	95338
Eingegangene Stimmzettel	71827
Annehmende sind	41371
Verwerfende »	25860
Ungültige Stimmen	47
Leere »	4549

b e s c h l i e s s t :

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Volksschule — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. Juni 1899.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident,

A b e g g.

Der Sekretär:

S t ü s s i.
